

## Öffentliche Bekanntmachung

### 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen zur Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen in der Ortschaft Amelunxen

#### I. Ratsbeschluss und Genehmigung des Flächennutzungsplans

##### 1. Ratsbeschluss:

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2025 die 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen beschlossen.

##### 2. Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen mit dem Ratsbeschluss vom 23.10.2025 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) verfahren worden.

Beverungen, den 09.12.2025

  
Tino Wenkel  
Bürgermeister

##### 3. Genehmigung der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 02.12.2025, Az.: 61-26-04/01, die 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

##### 4. Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 02.12.2015, Az.: 61-26-04/01, zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

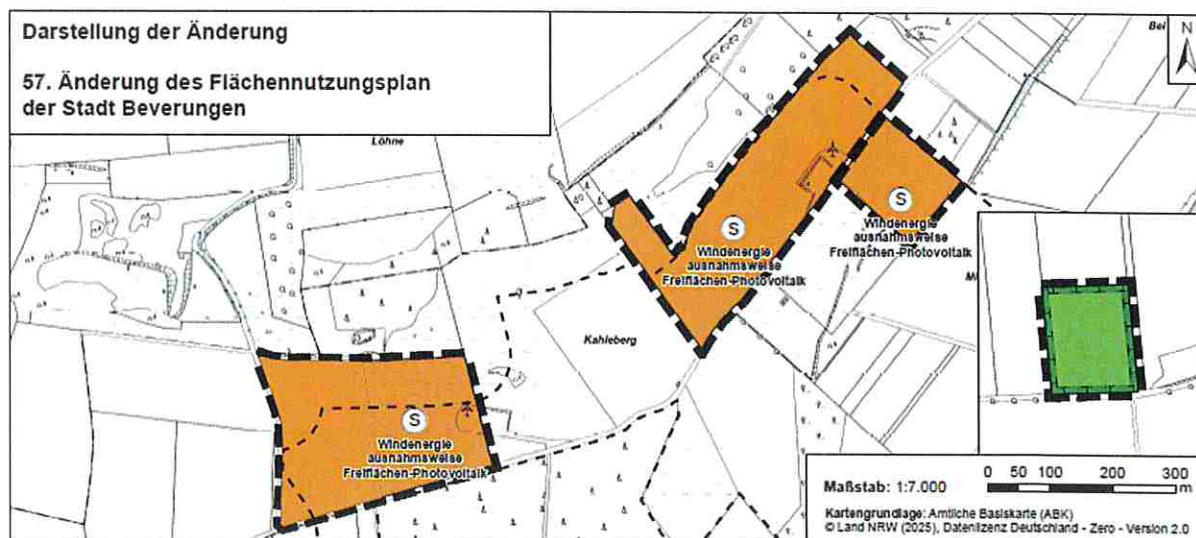
Beverungen, den 09.12.2025

  
Tino Wenkel  
Bürgermeister

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen gemäß § 6 BauGB wirksam.**

## II. Räumliche Abgrenzung

Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



## III. Einsichtnahme

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer 202, während der Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Flächennutzungsplan wird zusätzlich in das Internet auf der Homepage der Stadt Beverungen unter folgender Adresse eingestellt: <https://www.beverungen.de/de/stadt/bauen-wohnen/aktuelle-verfahren.php>

## IV. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

### 1. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## 2. § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 09.12.2025

Stadt Beverungen  
Der Bürgermeister

Tino Wenkel

